

99107008104000

Rundfunkbeitrag, Wohnung anmelden

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001059-99107008104000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107008104000
Leistungsbezeichnung I	Rundfunkbeitrag, Wohnung anmelden
Leistungsbezeichnung II	Rundfunkbeitrag, Wohnung anmelden
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Rundfunkbeitragsstaatsvertrag
Teaser	Als volljährige Person müssen Sie für Ihre Wohnung einen Rundfunkbeitrag zahlen.
Volltext	Als volljährige Person müssen Sie für Ihre Wohnung einen Rundfunkbeitrag zahlen. Hinweis: Wenn eine andere Person für Ihre Wohnung bereits einen Rundfunkbeitrag entrichtet, sind Sie von der Zahlung ausgenommen.
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	Sie müssen sich zur Zahlung des Rundfunkbeitrags anmelden, wenn Sie • volljährig sind (18 Jahre oder älter) und • wenn Sie oder eine andere Person für Ihre Wohnung noch keinen Rundfunkbeitrag zahlen. Für eine leerstehende Wohnung besteht keine Beitragspflicht. Voraussetzung ist, • dass diese von niemandem bewohnt wird, • dass für diese kein Mietvertrag besteht, • dass für diese auch keine Person beim Einwohnermeldeamt gemeldet ist.
Kosten	Für Bürgerinnen und Bürger: • je Wohnung: EUR 18,36 • Zweit- und Nebenwohnungen: auf Antrag kostenlos • ermäßigter Rundfunkbeitrag: EUR 6,12 monatlich Sie müssen den Rundfunkbeitrag für jeweils drei Monate zahlen. Der Beitragsservice erhebt ihn in der Mitte eines Dreimonatszeitraums.
Verfahrensablauf	Sie müssen Ihre Wohnung bei der zuständigen Stelle anmelden. Sie können dies formlos schriftlich tun oder ein Formular ausfüllen. Das Formular liegt in der Regel

Modul	Sachverhalt
	auch in den Gemeinden aus. Tipp: Wenn für Sie die Beitragspflicht entfällt, beispielsweise wenn ein anderer Bewohner in der Wohnung bereits den Rundfunkbeitrag zahlt, können Sie sich beim Beitragsservice abmelden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem Sie erstmals eine Wohnung innehaben. Das bedeutet, dass Sie • dort wohnen, • dort gemeldet sind oder • im Mietvertrag als Mieter oder Mieterin genannt sind.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht zutreffend
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	